



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.218 RRB 1877/2254</b>
Titel	<b>Ges. Entwurf betr. Organisation d. Kantonalpolizei.</b>
Datum	31.12.1877
P.	950–952

[p. 950]

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,  
beschließt:

I. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps wird abgeändert wie folgt:

a. In § 3 wird statt „1 Lieutenant“ gesetzt: „1 Oberlieutenant und 1 Unterlieutenant“. // [p. 951]

b. § 6 soll lauten:

Die Offiziere des Polizeikorps werden besoldet wie folgt:

Der Hauptmann erhält jährlich Fr. 4200.

“ Oberlieutenant [*erhält jährlich*] “ 3800.

“ Unterlieutenant “ “ 3200.

Die Unteroffiziere etc. wie in der gedruckten Vorlage.

c. Das zweite Lemma des § 12 erhält folgende Fassung:

Der Regierungsrath bestimmt, welche Pension oder Entschädigung denjenigen Korpsangehörigen oder deren Hinterlassenen zukommen soll, welche vor zurückgelegtem 30. Dienstjahre in Folge des Dienstes ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich geworden oder umgekommen sind.

II. Mittheilung an die in Sachen bestellte kantonsrätliche Kommission sammt Akten und an die Direktion der Justiz & Polizei.

Die weitem Anträge der Direktion lautend:

„§ 6. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten den Verhältnissen angemessenen Tagessold.

§ 7. Für Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, für Bestreitung allfälliger außerordentlicher Ausgaben für Instruktion des Korps sowie für Belohnung außerordentlicher Dienstleistungen bei Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern wird // [p. 952] dem Regierungsrathe ein Kredit bis auf Fr. 7000 eröffnet.

§ 8. Die in Zürich angestellte Mannschaft wird in der Regel kasernirt.

Den stationirten Polizeisoldaten wird je nach ihren Verhältnissen als Quartiergeld eine jährliche etc.

§ 9. Jeder Korpsangehörige hat, sofern er nach 30 jähriger Dienstzeit in Folge Alters oder Krankheit dienstunfähig wird, Anspruch auf eine vom Staate auszubezahlende Pension, welche so viel Mal 2% seiner bisherigen Besoldung beträgt als er Dienstjahre hat. Der bestehende Invalidenfond fällt an die Staatskasse,  
– werden abgelehnt. //

[Transkript: rgr/29.05.2015]